



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tobias Reiß, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Gudrun Brendel-Fischer, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Otto Lederer, Barbara Regitz, Dr. Franz Rieger, Berthold Rüth, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko CSU,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/5653, 18/6598

Respekt für Demokratie und Kommunalpolitik! Kommunalpolitisch engagierte Bürgerinnen und Bürger unterstützen und beschützen – II

Im öffentlichen Leben stehende Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker bedürfen eines effektiven strafrechtlichen Schutzes insbesondere gegen beleidigende und bedrohende Äußerungen und Kommentare in sozialen Netzwerken und über das Internet.

Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass bei den Staatsanwaltschaften 22 Sonderdezernate geschaffen werden, die mit der Verfolgung von Straftaten, die mit „Hate-Speech“ im Zusammenhang stehen, eine besonders qualifizierte Befassung zulassen.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

1. dem Landtag zu berichten, welche Straftatbestände sie dem Phänomen Hate-Speech zuordnet sowie
2. weitere Optimierungsmöglichkeiten im Rahmen der Strafverfolgung zu ermitteln und dem Landtag darüber zu berichten.

Weiter wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene einzusetzen für:

3. eine Erhöhung des Strafrahmens der Beleidigung gem. § 185 Strafgesetzbuch (StGB) auf Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren für Beleidigungen, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) begangen wird
4. die Aufnahme von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in den Tatbestand der „Üblen Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens“ in § 188 StGB

5. die Einführung einer Qualifikation im Tatbestand der Bedrohung gem. § 241 StGB, für den Fall, dass die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) begangen wird
6. die Wiedereinführung der derzeit ausgesetzten Verkehrsdatenspeicherung (§§ 96, 113a Telekommunikationsgesetz)

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident